

Vermittlung Kaiser Friedrichs I. durchzusetzen, daß Papst Hadrian IV. die nochmalige Untersuchung der Sache dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg (s. d. Art.) übertrug. Der Erzbischof berief beide Parteien auf den 23. Januar 1157 nach Merseburg. Bischof Philipp von Osnabrück ließ seine Abwesenheit mit Krankheit entschuldigen und ließ durch die Bischöfe von Minden und Hildesheim beglaubigen, hatte aber zwei Capitelsmitglieder als Vertreter gesandt. Der Abt Wibald aber bezweifelte die Erkrankung und appellirte sofort an den päpstlichen Stuhl; später jedoch riefte Kaiser Friedrich den Abt zu bewegen, seine Appellation zurückzuziehen, und da Wibald bald eine Reise nach dem Orient anzutreten hatte, auf welcher er starb, so kam es zu keiner Entscheidung. Somit verblieben also nach 200jährigem Kampfe die Zehnten beim Osnabrücker Bisthum. Was ihren Umfang betrifft, so werden dieselben in einer Urkunde vom Januar 1157 (bei Philippi I, Nr. 302) als die Zehnten der nordlänischen Lauffirchen zu Freren, Meppen, Aschenдорff, Öningen und Wisbed bezeichnet.

2. Das Urkundenmaterial, welches für den Osnabrücker Zehntenstreit in Betracht kommt, war schon seit Längem allgemein zugänglich; es findet sich bereits in Möfers „Osnabrückische Geschichte“, Osnabrück 1768, und zwar theils nach einer Druckschrift, theils nach Abschriften des um die Localforschung so verdiensten Osnabrücker Jesuiten Henseler. Aber seit Henseler (etwa 1721) waren die Originale keinem Gelehrten mehr zugänglich geworden, obwohl sie in Osnabrück existirten, und erst 1899 wurde durch Testamentsbestimmung des am 21. October 1898 verstorbenen Bischofs Höting Professor Jostes in Münster in die Lage versetzt, sein Werk, die „Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrücker Landes“, Münster 1899, erscheinen zu lassen. Darin sind nun wieder die 23 hier in Betracht kommenden Urkunden sowohl in Lichtdruck mit allen ihren eigenthümlichkeiten (durchweg in der Größe der Originale) der diplomatischen Forschung zugänglich gemacht, als auch in gewöhnlichem lateinischen Texte wieder abgedruckt. Die Einleitung von Professor Jostes enthält nicht bloß die bisherige Literatur über den Werth dieser Urkunden, sondern ist in dieser verwickelten Materie auch neue Hinweise für die Forschung. Der gelehrte Streit um die Richtigkeit der alten Kaiserurkunden begann mit der Veröffentlichung der beiden ältesten Urkunden des Osnabrücker Bisthums vom Jahre 803 und 804 (bei Jostes Nr. 1 u. 2) durch Bischof Ferdinand von Fürstenberg in den *Momments Paderb.* 1672. Der Widerspruch gegen ihre Richtigkeit steigerte sich, als das Osnabrücker Capitulum dieselben Diplome in der zu Neuenhaus 1717 erschienenen *Capitulatio perpetua* wieder abdrucken ließ. Besonders trat gegen dieselben die, welche das Bisthum Osnabrück als das älteste im Sachsenlande hinstellten und die

Gründung einer griechischen und lateinischen Schule in Osnabrück durch Karl den Großen erwähnen, der hannoversche Bibliothekar J. G. Eccard in 2 Schriften auf (1717 und 1719), und er hielt auch nach seinem Uebertritte zur lutherischen Kirche an dieser Meinung fest. Ihm gegenüber verteidigten die Richtigkeit dieser beiden Urkunden der weisfällische Gelehrte Rünningh (1720) und der Jesuit Henseler, letzterer in seiner *Dissertatio critico-historica de diplomate Caroli M., dato ecclesiae Osnabrug. pro scholis graecis et latinis, Monasterii 1721*. Noch weiter ging in der Kritik der Lippe'sche Consistorialrath Grupe in den *Origines Germaniae, Lemgov.* 1768, indem er nicht bloß die Urkunden Karls, sondern auch die von Ludwig dem Frommen, Ludwig dem Deutschen und Arnulf in der Osnabrücker Zehntensache erlassenen Diplome sämmtlich für unächt erklärte. Der berühmte Möser hielt dagegen am wesentlichen Inhalte der Urkunden fest, worin ihm E. Suida (*Geschichte des Hochstifts Osnabrück, Jena 1853*) gefolgt ist. In den „Regesten Westfalens“ von Erhard I, Münster 1847), in den *Acta regum . . . Karolinorum* (II, Wien 1867) von Sidel, in den von Mühlbacher 1889 neu edirten Böhmer'schen Regesten, im Osnabrücker Urkundenbuche von Philippi sprechen sich diese Gelehrten durchweg für die Verwerfung eines Theiles der älteren Osnabrücker Kaiserurkunden aus, so daß von den 23 Abdrucken bei Jostes nur Nr. 6, 9, 10, 12, 18, 14, 16 bis 23 durchweg unangefochten bleiben. Einer der allgemeinen Gesichtspunkte, welche dabei maßgebend gewesen sind, war folgender. Weil die vorhin kurz citirte Klageschrift des Bischofs Egilmar vom Jahre 890 unbedingt als ächt zu betrachten ist, so müssen alle Urkunden als verdächtig gelten, welche, wie Nr. 3, der Osnabrücker Kirche 829 die Zehnten zu einer Zeit zuerkennen, wo sie dieselben unbestritten seit ihrer Gründung besaß, weil eben keine Veranlassung zu einem solchen Urtheile vorlag. Ferner erscheinen diejenigen Diplome als zweifelhaft, welche, wie Nr. 4, 7, 8, Osnabrück die Zehnten von Königen zuerkennen lassen, welche die gegentheilige Vergünstigung den Klöstern Corvey und Herford zuwandten. Unter diese Kategorien fallen aber nicht die ältesten Stiftungsurkunden Karls des Großen aus Aachen für Osnabrück; in beiden ist nämlich vom Zehnten keine Rede. In dem Diplome vom 19. December 808 ertheilt Karl der von ihm in Osnabrück erbauten Kirche des hl. Petrus und der hl. Crispin und Crispinian, deren Reliquien er dahin übergeführt habe, und dem Bischofe dieser Kirche, Wiho, das volle Gericht über Hörige und Viten, sowie über die freien Munde- und Mahlmannen der Kirche. In der Schenkungsurkunde vom 19. December 804 überweist Karl der von ihm als der ersten in Sachsen gegründeten Osnabrücker Kirche einen abgegrenzten Bannforst im Ösning; er will den Bischof von allem Königsdienste be-